

INHALT VON EHEVERTRÄGEN

3. VERBINDUNG DES EHEVERTRAGES MIT EINEM ERBVERTRAG

Ohne weitere Kosten kann der Ehevertrag mit einem Erbvertrag verbunden werden, in dem die Ehepartner sich über die Erbfolge einigen oder auch den völligen Erbverzicht erklären können.

4. EHEN MIT AUSLANDSBERÜHRUNG

Das internationale Privatrecht der allgemeinen Ehwirkungen regelt Art. 14 EGBGB.

Bei Ehen mit Partnern anderer Staatsangehörigkeiten oder anderer Religionen kann hinsichtlich des Ehegüterrechts, der Rechtswahl, des evtl. nahehelichen Unterhaltes, des Kindesunterhaltes oder des Versorgungsausgleiches dringend Regelungsbedarf bestehen, wobei z. B. die Ehe mit einem Mohammedaner weitere Besonderheiten mit sich bringt. Hier besteht Beratungsbedarf!

Dr. Gerd Wessel (2013)

Heinrich Plückebaum
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Wilmes*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Christina Mertens*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

Christine Plückebaum*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Ben Becker
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Tina Klatt
Rechtsanwältin

Anne Plückebaum
Rechtsanwältin

Dieter Schütte
Rechtsanwalt

* in Sozietät

Paderwall 13
33102 Paderborn
Tel 0 52 51 / 10 54 - 0
Fax 0 52 51 / 10 54 - 17
kanzlei@wessel-plueckebaum.de
www.wessel-plueckebaum.de
St.-Nr. 339 5726 0320

In Kanzleigemeinschaft mit
Steuerberaterkanzlei
Wilmes & Gödde